

## **Stellungnahme der Amerikanischen Handelskammer in Deutschland (AmCham Germany) zum Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)**

Datum: 17. Oktober 2006

Das Bundeskabinett hat am 12.07.2006 den Gesetzesentwurf des SEStEG verabschiedet. Neben der Notwendigkeit die geänderte Fusionsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen und damit die Standortattraktivität der Bundesrepublik Deutschland u.a. dadurch zu verbessern, dass künftig grenzüberschreitende Umwandlungen möglich sind und damit den Unternehmen die freie Wahl der Rechtsform erleichtert wird, soll mit dem SEStEG auf Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes reagiert werden.

Im Gegensatz zu den erklärten Absichten sieht der Gesetzesentwurf jedoch zahlreiche neue Restriktionen vor, die Restrukturierungen und Umwandlungen für Unternehmen künftig erheblich erschweren. Dies wird für internationale Konzerne, bei denen die ständige Notwendigkeit besteht, ihre gesellschaftsrechtliche Struktur den sich permanent ändernden betriebswirtschaftlichen Anforderungen anzupassen, regelmäßig zu zusätzlicher Komplexität und Kosten führen. Aus diesem Grund steht die Amerikanische Handelskammer in Deutschland den geplanten Neuregelungen kritisch gegenüber und hält eine Überarbeitung in entscheidenden Punkten für notwendig, um die steuerliche Attraktivität Deutschlands nicht tatsächlich zu verschlechtern.

Die Vorschriften zur Steuerentstrickung und –verstrickung im Falle des grenzüberschreitenden Transfers von Wirtschaftsgütern führen im Vergleich zu heutigen Regelungen zu Steuerverschärfungen. Diese Steuerverschärfungen treten insbesondere in der Form sofortiger Besteuerung nicht realisierter Gewinne auf, aber auch in Form möglicher Doppelbesteuerung. Für den Fall der Übertragung eines Wirtschaftsgutes von einer inländischen auf eine ausländische Betriebsstätte wird eine Entnahme mit dem gemeinen Wert fingiert. Dies hat zur Folge, dass die so aufgedeckten stillen Reserven sofort besteuert werden. Im Gegensatz zur Wegzugsbesteuerung nach Außensteuergesetz wird eine zinslose Stundung des Steuerbetrages bis zur tatsächlichen Veräußerung des Wirtschaftsgutes ausdrücklich ausgeschlossen. Eine solche Stundung der Steuerschuld wäre nicht nur wünschenswert, sie ist europarechtlich geboten. Alternativ könnte von der Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Steuerentstrickungsregelung generell Abstand genommen werden, da ein Regelungsbedarf nicht erkennbar ist und die vorgesehene Regelung neben dem Verstoß gegen vorrangiges EU-Recht zu einem klaren Treaty Override führen würde. Der Betriebsstättenenerlass, der die Problematik für die Steuerpflichtigen wesentlich verträglicher geregelt hat, ist in der Praxis bisher problemlos angewendet worden. In aller Regel wurde dabei von der Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, den fingierten Entnahmegewinn auf 10 Jahre zu verteilen.

Bei der Verschmelzung oder Umwandlung von einer Kapital- auf eine Personengesellschaft sollen die offenen Rücklagen als ausgeschüttet gelten; auf diese fiktive Dividende ist Kapitalertragsteuer einzubehalten. Durch diese Regelung soll die Besteuerung der offenen Rücklagen in Deutschland gesichert werden. Dies würde grenzüberschreitende Sachverhalte benachteiligen, da inländische Unternehmen die einbehaltene Kapitalertragsteuer anrechnen können bzw. erstattet bekommen. Demgegenüber würde

bei ausländischen Sachverhalten eine definitive Steuerbelastung in Höhe zumindest des im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen festgelegten Quellensteuersatzes entstehen. Somit würde aus Sorge um die Sicherung von Steuersubstrat die angestrebte Flexibilität erheblich eingeschränkt.

Das UmwStG soll in Zukunft für Umwandlungsvorgänge zwischen Rechtsträgern gelten, die in (anderen) Mitgliedstaaten der EU oder des EWR ansässig sind; soweit an der Umwandlung natürliche Personen beteiligt sind, müssen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Hoheitsbereichs der EU / des EWR haben. Diese „Europäisierung“ beinhaltet zum einen, dass Umwandlungen mit US-Bezug von der Ausweitung des Anwendungsbereichs des UmwStG ausgeschlossen werden. Vor allem aber führt sie bei US-Berührung zu erheblichen steuerlichen Verschärfungen im Vergleich zur bestehenden Rechtslage. Beispielsweise wäre es nach dem SEStEG nicht mehr möglich, Anteile an einer US-Kapitalgesellschaft steuerneutral in eine (inländische) Kapitalgesellschaft einzubringen. Ein weiteres Beispiel für eine Verschlechterung stellt die Einbringung eines Betriebs/Teilbetriebs durch eine Personengesellschaft dar, an der in den USA ansässige Gesellschafter beteiligt sind (z.B. Einbringung eines Betriebs durch eine Joint Venture Personengesellschaft mit einem deutschen und einem US-Partner in eine Tochtergesellschaft). Anders als heute würde es nach dem SEStEG in Bezug auf den US-Gesellschafter stets zur Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven kommen. Diese Verschärfungen sind, da insoweit kein deutsches Besteuerungsrecht ausgeschlossen oder auch nur eingeschränkt wird, nicht nur völlig überflüssig, sondern verschlechtern Deutschland als Investitionsstandort für US-Investoren und sollten deshalb aufgegeben werden.

Übernahmegewinne im Rahmen von Umwandlungen sind bisher steuerfrei, sofern sie auf Körperschaften entfallen. Nach dem geplanten Recht sollen 5% des Übernahmegewinns der Besteuerung unterliegen. Dies kann zu nicht unerheblichen zusätzlichen Kosten gegenüber den heutigen Regelungen führen, die im Einzelfall betriebsnotwendige Umstrukturierungen gefährden können.

Darüber hinaus soll der Steuerstandort Deutschland vor dem Import von Verlusten durch grenzüberschreitende Umwandlungen geschützt werden. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass verrechenbare Verluste, bestehende Verlustvorträge oder vom übertragenden Rechtsträger nicht ausgeglichene negative Einkünfte nicht auf die übernehmende Gesellschaft übergehen. Dies würde für die Unternehmen ein erhebliches Hindernis für Umstrukturierungen darstellen, die über die bereits bestehenden restriktiven Regelungen hinausgehen.

Besonders kritisch ist die geplante Neufassung des § 26 UmwStG zu bewerten. Wird diese generelle Missbrauchsklausel eingeführt, besteht für jedwede Umwandlung künftig das Risiko der Nichtanwendbarkeit der Erleichterungen des UmwStG. Schon begrifflich gibt es keinen Umwandlungsvorgang, für die ein Betriebsprüfer nicht als einen der hauptsächlichen Beweggründe die Steuerumgehung behaupten kann, da alternativ immer auch eine voll steuerpflichtige Einzelrechtsnachfolge möglich wäre. Da die Finanzverwaltung für Steuervermeidungsgestaltungen prinzipiell vorab keine verbindlichen Auskünfte erteilt, ist künftig jegliche Umwandlung durch erhebliche steuerliche Risiken bedroht. § 26 UmwStG sollte daher ersatzlos gestrichen werden, zumal eventuelle Missbräuche bereits ausreichend durch allgemeine (§ 42 AO) und spezielle (z.B. §§ 2 Abs. 3, 15 Abs. 2, 22 Abs. 2 UmwStG) Missbrauchsregelungen sowie die regelmäßige Bedingung, dass das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik nicht eingeschränkt werden darf, verhindert werden.

Ein weiterer Kritikpunkt, ist die Tatsache, dass ein Teil der geplanten Änderungen - insbesondere die neuen Steuerentstrickungsvorschriften - bereits rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft treten sollen, so dass wieder einmal in bereits verwirklichte Tatbestände eingegriffen wird. Dies steht der Forderung von AmCham Germany nach steuerlicher Rechtssicherheit diametral entgegen.

Das Gesetz ist in starkem Maße durch fiskalische Erwägungen geprägt und verliert die Wettbewerbsfähigkeit des Standort Deutschland aus den Augen. Es führt zu Sonderbelastungen, die in den europäischen Nachbarländern aber auch in den USA unbekannt sind. Daher lehnt AmCham Germany den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form ab, da er eine signifikante Verschlechterung der Standortbedingungen bedeutet und damit der angekündigten Reform der Unternehmensbesteuerung zuwiderläuft. Ziel des Gesetzgebungsverfahrens muss sein, die Attraktivität Deutschlands als verlässlichen Investitions- und Holdingstandort zu gewährleisten.

#### AmCham Germany

Mit etwa 3.000 Mitgliedern ist die American Chamber of Commerce in Germany (AmCham Germany) die größte bilaterale Wirtschaftsvereinigung in Europa. Die Förderung der deutsch-amerikanischen Wirtschaftsbeziehungen und des Wirtschaftsstandorts Deutschland stehen im Vordergrund. Der Standort Deutschland ist mit einem Investitionsvolumen von ca. 120 Milliarden Euro und damit verbundenen 850.000 direkten Arbeitsplätzen der Standort mit der höchsten Konzentration amerikanischer Investitionen

#### **Kontakt AmCham Germany:**

Patricia Limburg  
Managerin Government & Press Relations  
Tel: 0 69 / 92 91 04-41

E-Mail: [plimburg@amcham.de](mailto:plimburg@amcham.de)